

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 131 Gewaltdarstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer  
1. eine Schrift (§ 11 Absatz 3), die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder menschenähnliche Wesen in einer Art schildert, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt,  
a) verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht.

([https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_131.html](https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_131.html), 2018)



שני"ם  
SCHUM-STÄDTE  
SPEYER WORMS MAINZ

